

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 05.01.2012	Nr. 1
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
28.12.2011 04.01.2012	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen Entstehen der Anschluss- und Beitragspflicht betreffend die Schmutzwasserkanalisation in folgender Straße: - Schulstraße Haus-Nr. 7 – 21 und 10a -24		1 3
14.12.2011	<u>Gemeinde Tostedt</u> Vergnügungssteuersatzung, 1. Änderung		4



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 2 / 2012

Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Buchholz i. d. N.

Die Stadt Buchholz i. d. N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrages des Buchholzer Werbekreises e.V. vom 12.12.2011 in den nachfolgenden Ortsbereichen an den dort genannten Sonntagen in 2012 in der Zeit von jeweils 12 bis 17 Uhr geöffnet sein:

Ortsbereich 1,

bestehend aus der Kernstadt Buchholz, dem Gewerbegebiet III Trelder Berg sowie der Ortschaft Steinbeck – ohne die Gewerbegebiete Vaenser Heide I und II:

8. Januar 2012,
6. Mai 2012,
30. September 2012,
4. November 2012.

Ortsbereich 2,

bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II und der Ortschaft Dibbersen:

8. Januar 2012,
4. März 2012,
30. September 2012,
4. November 2012.

Begründung:

Der Werbekreis Buchholz e.V. beantragt für die vorstehenden Ortsbereiche an den jeweils vier genannten Sonntagen die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 17 Uhr zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG auf Antrag einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen eines Ortsbereiches an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Der Werbekreis Buchholz e.V. ist eine Personenvereinigung, die den örtlichen Einzelhandel in Buchholz i. d. N. vertritt und daher zur Antragstellung berechtigt ist.

Für die oben benannten Ortsbereiche ist in 2012 bisher keine Sonn- oder Feiertagsöffnung festgesetzt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem NLöffVZG erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-

Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Hierbei sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind, zu beachten.

Hinweise:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz in der Nordheide, den 28.12.2011

In Vertretung

gez.

Röhse
Erster Stadtrat



Buchholz
IN DER NORDHEIDE

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 1 / 2012

über das Entstehen der Anschluss- und Beitragspflicht betreffend die Schmutzwasserkanalisation in folgender Straße:

Schulstraße

Haus-Nr. 7 – 21

Haus-Nr. 10a – 24

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Schmutzwasserkanal in der o. g. Straße betriebsfertig hergestellt wurde. Die Abnahme hat stattgefunden.

Damit entsteht gem. § 7 der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 22.06.2010 die Beitragspflicht.

Entsprechende Beitragsbescheide werden den Grundeigentümern zugestellt.

Gem. §§ 3 und 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22.06.2010 werden die Eigentümer der an diesen Straßen liegenden Grundstücke hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihr Grundstück an die Schmutzwasserleitung anzuschließen.

Nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung ist vor Durchführung des Anschlusses ein Antrag zu stellen. Entsprechende Vordrucke können beim Fachbereich 5 – Betriebe / Stadtentwässerung angefordert werden. Die Antragsunterlagen sind spätestens einen Monat nach dieser Aufforderung zum Anschluss beim Fachbereich 5 wieder einzureichen.

Mit den Bauarbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, nachdem dem Grundstückseigentümer von der Stadt die entsprechende Genehmigung erteilt worden ist.

Die Abwasseranlage wird von der Stadt Buchholz i.d.N. mit Anschluss- und Benutzungszwang betrieben.

Gem. § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung kann ein Antrag auf Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht gestellt werden. Dieser ist spätestens einen Monat nach dieser Aufforderung beim Fachbereich 5 – Betriebe/Bauverwaltung einzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches 5 gern zur Verfügung. Zu diesem Zweck können Sie entweder im Zimmer 601 des Rathauses, Rathausplatz 1, vorsprechen oder telefonisch unter der Ruf-Nr. 04181/214-672 (vormittags) anfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung zum Anschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Schriftform, kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Buchholz i. d. N., den 04.01.2012

gez. Geiger
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- Geschicklichkeits- und
Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Tostedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert.

1.) § 6 (Steuersätze)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt

- a) in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen 10 v.H. des Einspielergebnisses
- b) in Spielhallen **12 v.H. des Einspielergebnisses**

Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

2.) § 7 (Besteuerungsverfahren)

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für jedes Spielgerät ist die Steuer vom Halter bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Steueranmeldezeitraum getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit selbst zu berechnen und einzureichen. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.
- Die Gemeinde Tostedt erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- Endet die Steuerpflicht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Steueranmeldung bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats einzureichen und zu entrichten.

3.) § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Absatz 1 Nr. b wird wie folgt geändert.

(1) b) der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Einreichung der Steuererklärung und der angeforderten Zählwerkausdrucke gemäß § 7 nicht nachkommt,

4.) § 11 (Übergangsvorschriften)

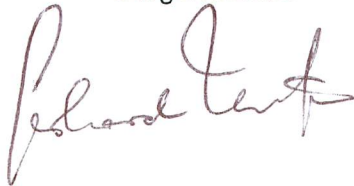
Der § 11 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungen der Vergnügungssteuersatzung treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

Tostedt, den 14.12.2011

Bürgermeister



Gemeindedirektor